

# Amts- und Intelligenzblatt

für den

## Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nro. 19

Dienstag den 5. März

1861.

### Bekanntmachungen.

An die K. Notariate und die Gemeinderäthe des Bezirks.

Vom K. Justiz-Ministerium ist am 23. Nov. v. J. folgender Erlaß an den K. Kreis-Gerichtshof in Eßlingen ergangen:

„Aus den von den Gerichtshöfen in Betreff der Fortführung der Servitutbücher erstatteten Berichten hat man ersehen, daß dieses Geschäft bis jetzt nicht überall von den Notaren besorgt worden ist, indem an manchen Orten die erforderlichen Einträge in die Servitutbücher ganz unterbleiben, oder durch die betreffenden Rathschreiber gefertigt werden. Da die durch die Ministerial-Verfügung vom 6. Dezember 1836. Z. 6. gestattete Anlegung besonderer Servitutbücher, lediglich die Erleichterung der Güterbuchs-führung bezweckt, sofern durch dieselben die Beschreibung der betreffenden Rechts-Verhältnisse in dem Güterbuch ersetzt wird, die Servitutbücher somit nur als Theile der Güterbücher anzusehen sind, so kann es nach der übereinstimmenden Ansicht der Gerichtshöfe, mit welcher das Justiz-Ministerium einverstanden ist, keinem Zweifel unterliegen, daß die Fortführung der Servitutbücher, welche, da die Besitzveränderungen in denselben nicht nachzutragen sind, auf diejenigen Einträge sich beschränkt, die durch Entstehung neuer, sowie durch das Aufheben oder Veränderungen in dem Inhalt bereits bestehender Servitute veranlaßt werden—soweit es sich nicht um ausgedehntere, unter dem Begriff der Güterbuchs-Erneuerung fallende Aenderungen in Folge außerordentlicher Ereignisse oder Maßregeln, wie Feldregulirungen, Allmändtheilungen u. dergl. in der den Notaren obliegenden Verpflichtung zu Führung der Güterbücher inbegriffen ist. Es ist deshalb die Führung der Servitutbücher durch die Rathschreiber, wo solche bisher stattgefunden hat, abzustellen und den Notaren die vorschriftsmäßige Besorgung dieses Geschäfts zur Pflicht zu machen. Zu diesem Behufe sind ihnen namentlich die einschlägigen gerichtlichen Erkenntnisse von den Oberamtsgerichten durch Vermittlung der Gemeinderäthe mitzutheilen und von letzteren überhaupt alle zu ihrer amtlichen Kenntniß gelangenden Veränderungen in dem Bestand von Servituten anzuzeigen, welche nicht aus der zum Zweck der Güterbuchs-Ergänzung ohnehin zu vergleichenden Urkunden zu entnehmen sind.“

Die Oberamtsgerichte haben sich über den Vollzug dieser Vorschriften bei ihren Güterbuchs-Visitationen zu vergewissern.

Höherer Weisung zu Folge wird der vorstehende hohe Erlaß den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung hiemit eröffnet.

Waiblingen, den 28. Februar 1861.

K. Oberamtsgericht:

Vamparter.

An die K. Notariate und die Gemeinderäthe, beziehungsweise  
Waisengerichte des Bezirks.

Nachdem in Folge Competenz-Conflicts zwischen mehreren Waisengerichten das K. Justiz-Ministerium mit der übereinstimmenden Ansicht der Puppillensenate der K. Kreis-Gerichtshöfe und des K. Obergerichtshofs, daß zur Beaufsichtigung von Pflanzungen im Sinne des Art. 43 des Notariatsgesetzes vom 14. Juni 1843 bei verändertem Wohnsitz des überlebenden parents der Richter des neuen Gerichtsstandes des letztern zuständig sey, mittelst Erlasses v. 26. Januar d.

3. sich einverstanden erklärt hat, so wird solches in Gemäßheit hohen Erlasses des Präsidiums des K. Kreisgerichtshofs zu Eßlingen vom 6. d. Mts. den obengenannten Behörden zur Kenntnissnahme und Nachsicht hiemit eröffnet.

Waiblingen, den 28. Februar 1861.

K. Oberamtsgericht:  
Lamparter.

### Waiblingen. An sämtliche Orts-Vorsteher.

Durch die Ministerial-Verfügung v. 6. April 1859. (Reg.-Bl. S. 59.) sind die Ortspolizeistellen angewiesen worden, die ihnen durch die Untersuchungsgerichte mitzutheilenden Straferkenntnisse gegen Ortsangehörige, welche auf eine in einer höhern gerichtlichen Strafanstalt zu erfassende Freiheitsstrafe lauten, unverweilt dem Ortsgeistlichen zur Einsicht zuzustellen, um demselben Gelegenheit zu geben, über den betreffenden Gefangenen sich mit dem Hausgeistlichen der Strafanstalt ins Einvernehmen zu setzen.

Da nach den dem K. Strafanstalten-Collegium zugekommenen Anzeigen diese Vorschrift von Seiten der Ortspolizeistellen häufig unbeachtet bleibt, so wird die Befolgung derselben — in Gemäßheit höherer Weisung — den Ortsvorstehern mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß, wenn wiederholte Versäumnisse in der genannten Beziehung zur diesseitigen Kenntniss kommen sollten, mit Strafen gegen die säumigen Beamten eingeschritten werden müßten.

Den 28. Februar 1861. K. Oberamtsgericht.

Lamparter.

Waiblingen. (Vorladung in Gant Sache n.) In nachbenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen mit den gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den unten bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, um entweder persönlich, oder durch hiesig länglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch wenn vorausichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagsfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezeß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaigen Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Akten bekannt sind, wie angezeigt, durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse-Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Das Ergebnis des Liegenschafts-Verkaufs wird nur denjenigen bei der Liquidation nicht erscheinenden Gläubigern besonders eröffnet werden, deren Forderungen durch Unterpfand versichert sind und zu deren voller Befriedigung der Erlös aus ihren Unterpfändern nicht hinreicht. Den übrigen Gläubigern laßt die gesetzliche fünfzehn tägige Frist zu Einbringung eines Bessern Käufers in dem Fall, wenn der Liegenschaftsverkauf vor der Liquidations-Tagsfahrt stattgefunden hat, vom Tage der Liquidation an, und wenn der Verkauf erst nach der Liquidations-Tagsfahrt vor sich geht, von dem Verkaufs-Tage an.

Als besserer Käufer wird nur derjenige betrachtet, welcher sich für ein höheres Anbot sofort verbindlich erklärt, und seine Zahlungsfähigkeit nachweist.

Den 2. März 1861.

K. Oberamtsgericht  
Lamparter.

Name und Heimath des Schuldners.	Ort wo liquidirt wird.	Tag und Zeit zur Liquidation.	Verfügung, Bescheid.
Friedrich Fahrenkopf, Schuhmacher in Waiblingen.	Waiblingen.	Mittwoch den 3. April 1861 Nachmittags 2 Uhr	Am Schlusse der Liquidation.

Waiblingen. Nächsten Samstag den 9ten März wird ein großer Theil der Stadtgärten wieder auf 5 Jahre im Aufstreich verpachtet. Man versammelt sich Mittag 1 Uhr auf dem Rieß.  
Stadtpflege.

## An die Ortsvorsteher:

Waiblingen. Da die Bestimmungen des §. 22. Ziff. 1. der Ministerial-Verfügung in Betreff der Ordnung des Hausirwesens vom 5. April 1851. Ngl. S. 121. bezüglich der ausländischen Spielkente, Orgelträger, Harfenisten, Gaukler, Seiltänzer, Schnellläufer, Taschenspieler, Marktschreier, Scholderer etc. nicht immer beobachtet werden, so sieht man sich hiemit veranlaßt, die Einhaltung dieser Vorschriften einzuschärfen.

Den 2. März, 1861.

R. Oberamt

Haberlen.

Waiblingen den 4. März, 1861. (An die Herrn Lehrer des Waiblinger Conferenzbezirks.)

Die schon früher angekündigte Schulconferenz am 6 März in Weinstein wird hierdurch in Erinnerung gebracht

Helfer Binder.

Canstatt.  
Schwellenbeifuhr für die Remsbahn.

Die Beifuhr der auf dem hiesigen Bahnhof zur Ablieferung kommenden, in die Baubezirke Schorndorf und Gmünd bestimmten eichenen und tannenen Schwellen, bestehend in ca. 40,000 Stück, auf die verschiedenen Stationen dieser Baubezirke wird am

Dienstag den 12. März dieses Jahrs,  
Vormittags 10 Uhr,

in der Kanzlei der unterzeichneten Stelle im öffentlichen Abstreich veraccordirt, wozu tüchtige Akkordanten, auswärtige mit amtlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Den 25 Februar 1861.

R. Bahnhof-Inspektion.

## Hochdorf.

Verkauf einer Mahlmühle mit weiteren Gebäuden und Liegenschaften.

Aus der Gant-Masse des Andreas Frank, Müller werden auf dem Rathhaus zu Hochdorf am Donnerstag den 21 März 1861.

Vormittags 9 Uhr

folgende Realitäten im öffentlichen Aufstreich verkauft.

1. Die sogenannte Neu-Mühle, ein 2 stockiges Gebäude mit Wohnung, Mahlmühle, mit 2 Mahlgängen und 1 Gerb-Gang, Hanfweibe, Gyps- und Oelmühle, Backhaus, Stallung und Hofraum, nebst einer 2 stockigen Scheuer, mit Stallungen.

2. ein weiteres 2 stockiges Wohnhaus mit Scheuer und Stallungen.

3.  $\frac{1}{2}$  Morg 36,9 Ath Gärten.

4. 14 Morg. 14,4 Ath Ackerfeld.

5.  $\frac{3}{4}$  Morg. 47,8 Ath. Wiesen.

6.  $\frac{1}{2}$  Morg 44,0 Ath. Wald.

Hiezu wird mit dem Bemerken eingeladen, daß auswärtige Kaufsliebhaber sich mit Vermögens-Zeugnissen versehen wollen, daß die Verkaufs-Objekte durch den Güterpfleger, Gemeinderath Kaufmann in Hochdorf vorgezeigt und die Verkaufs-Bedingungen bei der unterzeichneten Stelle eingesehen werden können.

Waiblingen den 2 März 1861.

R. Gerichts-Notariat.

C. F. Kerler.

## Hochdorf.

## Fabrik-Auktion.

Aus der Gant-Masse des  
Andreas Frank, Müller in Hochdorf

wird in der dortigen Mühle am

Freitag den 15. d. M. von

Morgens 9 Uhr an



eine Fabrik-Auktion gegen baare Bezahlung abgehalten, wobei zum Verkauf kommt:

Zeitgewand, Leinwand, Küchen-Geschirr, Schreinwerk, worunter 1 Sopha und 1 Armoir, Faß und Band-Geschirr, allerlei Hausrath, Fuhr-Geschirr, namentlich 3 Leiterwagen, 1 Berner-Wägele, Pflüge, Pferde-Geschirre, sodann 6 Eimer Most, 600 Simri Gyps und 60 Säcke Kartoffeln.

Waiblingen, den 4. März 1861.

R. Gerichts-Notariat.

C. F. Kerler.

## Waiblingen.

## Haus- und Güter-Verkauf.

Aus der Gant-Masse des  
Friedrich Fahrenkopf, Schuhmachers dahier

wird auf hiesigem Rathhaus am

Dienstag den 19. März 1861.

Vormittags 10 Uhr

folgende Liegenschaft im öffentlichen Aufstreich verkauft:

Die Hälfte an einer 2-stodigen Wohnung in der langen Gasse, zwischen Buchbinder Frey und Metzger Berth.

Anschlag 500 fl.

Morgen 46,4 Ruthen Acker im mittlen Grund neben Müller Häcker und Jakob Heinrich

Anschlag 90 fl.

Morgen 31,1 Ruthen Acker im Felsenberg, neben Jakob Frank, ledig und Schuhmacher Franks Wittve

Anschlag 150 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Waiblingen den 4. März 1861.

K. Gerharts Notariat.  
C. F. Kerler

Forstamt Schorndorf.

Revier Rundersberg.

Hopsen-Stangen u. und Brennholz-Verkauf.

Donnerstag den 14. 1. Mts im Staatswald Brunngehren bei Obersteinenberg: 2420 fichtene und tannene Hopfenstangen 2825 Rechanstiele, 1350 Bohnenstecken; 11 Klafter buchene Scheiter und Prügel, 1 Klafter erlene Prügel, 5 1/2 Klafter aspene Prügel, 25 Klafter Nadelholz-Scheiter und Prügel, 1 Klafter Anbruchholz. Zusammenkunft Morgens 9 Uhr im Schlag, beziehungsweise beim Weiler Obersteinenberg.

Schorndorf den 4 März 1861.

K. Forstamt

Plieninger.

Waiblingen.

**Holz-Verkauf**

Am nächsten Donnerstag den 7. dieses Monats werden im Stadtwald in der Biber: 19 1/2 Klafter buchen Holz und 1200 Krähen; im Zipselbach: 20 1/2 Klafter buchen Holz und 2600 Wellen, sodann ungefähr 8 Mefz Stumpen gegen baare Bezahlung verkauft.

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr im Waldgarten.

Den 4. März 1861

Gemeinderath.

Herr Schulmeister Häfner in Plüderhausen ist geneigt, nachstehende Güter zu verkaufen:

- 2 1/2 Viertel hinter der alten Kirche, neben Ehr. Wähler Wittve.
- 2 Viertel 1/2 Achtel auf der Wasserstube neben Schmidgaw Wittve und Gottfried Winkler.
- 2 Viertel 2 3/4 Ruthen im kleinen Feld neben

Mart und Bäckermeister Grieb Morgen 35 Ruthen neu Weß-Würz und Baumgarten in dem Föhndacker, eben Georg Schwesler und Ehr. Grieb.

Die Liebhaber werden auf nächsten Montag den 11ten dts, Abends 6 Uhr ins Gasthaus zum Pflug eingeladen.

Waiblingen, den 4. März 1861.

Waiblingen.

Güter zu verkaufen oder verpachten.

2 Bril. 12 Mth. auf der Höhe mit Dinkel angeblümt,

2 Bril. 20 Mth. im Pflaster, Haberfeld

1 1/2 Bril. 27 Mth. beim Schützenhäusle, Haberfeld,

1 Bril. in der Winterhalben, Brach.

Die Liebhaber wollen sich Mittwoch Abend 5 Uhr in meinem Hause einfinden.

Metz zur Krone.

Waiblingen.

**Stocffische**

frisch gewässert sind täglich zu haben bei J. S. Reinhardt, am Markt.

Waiblingen. Knecht-Gesuch.

Ein junger Mensch, welcher mit guten Zeugnissen versehen ist, findet einen Platz gegen guten Lohn, und kann in 14 Tagen einreisen. Wo? sagt die Redaction.

Waiblingen.

Strobmatten auf Zündkerre werden billigst gelodten. Gärtner Zeeb.

Waiblingen.

Unterzeichneter empsiehl frischen Lattich, Salat sowie schöne Monarcen in Töpfe, das Stück zu 8 bis 9 kr.

Auch sind fortwährend Gemüse, Blumen und Feldbaamen zu haben. Gottlieb Zeeb, Gärtner, wohnh. bei Metz.

Winnenden Naturalienreise am 27. Februar 1861.

Dinkel 4 fl. 52 kr., 4 fl. 48 kr., 4 fl. 42 kr. Haber 3 fl. 52 kr., 3 fl. 42 kr., 3 fl. 32 kr. Rernen 6 fl. 45 kr., 6 fl. 30 kr., 6 fl. 15 kr.

Waiblingen.

Naturalien-Preise den 2. März 1861.

Fruchtgattungen.	Waiblingen.		
	bösch.	mitt.	niedr.
Durchschnitts-Preise	fl. kr.	fl. kr.	fl.
Dinkel pr. Centner	5 6	4 51	4 46
Haber	4	3 46	3 30
Gerste	4 48		